

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
<b>Band:</b>	65 (2015)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Ausgrenzungen entgegnen : Handlungsstrategien von Migrantinnen und Migranten in Ausweisprozessen im Kanton Genf um 1900
<b>Autor:</b>	Gradient, Irma
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-515039">https://doi.org/10.5169/seals-515039</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Ausgrenzungen entgegnen. Handlungsstrategien von Migrantinnen und Migranten in Ausweisungsprozessen im Kanton Genf um 1900

Irma Gradient

---

## **To Counter Exclusion. Strategies of Action of Migrants in Processes of Expulsion in the Canton of Geneva Around 1900**

In many societies throughout history, policies of expulsion have been adopted as a means of removing 'undesirable aliens' from a given territory. The present investigation focuses on the Canton of Geneva in the period around 1900, in which a large number of migrants were issued expulsion orders; the great majority of these 'undesired aliens' were foreign migrants. The article examines who these migrants were. On the basis of the expulsion documents of those who appealed to the Cantonal government in an attempt to retain their right to permanently remain, it also analyses the courses of action open to them. The limitation of their means to successfully challenge their expulsion becomes apparent. In part this was due to a curtailment of the right to appeal and to vaguely formulated Geneva laws, which granted significant discretionary powers to government officials. Additionally, the migrants' options were further limited by cross-border processes linking the relevant local and national institutions and actors. Furthermore, the article shows that in the two decades preceding the First World War, a period in Swiss history which is often described as liberal with respect to migration politics, a policy of expulsion was strategically employed as a means of migration control.

---

Im April 1901 wandte sich der aus Mantua stammende italienische Staatsangehörige Federico Goll schriftlich an den Genfer Staatsrat. Er war zusammen mit seiner fünfköpfigen Familie von den Genfer Behörden soeben mit einer Ausweisungsverfügung belegt worden und versuchte mit einiger Verzweiflung, diese Entscheidung abzuwenden. Sein Rekurstschreiben schloss er mit folgenden Zeilen: «Au nom de ma fa-

mille, je vous prie, laissez-moi à Genève où j'ai du travail chez Messieurs Thélin et Megevand, atelier de nickelage. Ces messieurs, je crois, se porteraient caution pour moi. Si je quittais Genève, je serais ruiné [sic].»<sup>1</sup> Goll stützte sich in seinem Widerstand gegen die Ausweisung aus dem Kanton Genf unter anderem auf seine gesicherte Arbeitsstelle und das gute Verhältnis zu seinen Arbeitgebern. Ebenfalls versuchte er den Behörden die Tragweite ihres Entscheids für die Lebensperspektive der ganzen Familie, die seit vier Monaten in Genf lebte, zu verdeutlichen, um die Ausweisung abzuwenden. Diese Ausweisung war von Genfer Beamten aufgrund von mehrfachem Diebstahl, der Goll in Italien angelastet wurde, verfügt worden. Dieser Ausschnitt aus dem Rekursschreiben Federico Golls rückt sowohl behördliche Exklusionspraktiken wie auch Widerstandshandlungen von Migrierenden in den Blick. Beidem wird im Folgenden nachgegangen.

Das Instrument der Ausweisung wurde von verschiedenen staatlichen Akteuren dazu genutzt, 'nicht erwünschte Fremde' aus der Gesellschaft auszuschliessen, indem ihnen das Recht, in einer bestimmten territorialen Einheit zu leben, entzogen wurde. Dabei sind behördliche Praktiken und rechtliche Aushandlungen von Ausweisungen in den Jahrzehnten vor 1914 nur vereinzelt in migrationshistorischen Studien untersucht worden.<sup>2</sup> Noch seltener wurden diese Perspektiven mit der Frage nach Handlungsstrategien von betroffenen Migrierenden verschränkt, die sich in der Begegnung mit staatlicher Zuwanderungspolitik ergaben.<sup>3</sup>

- 1 Archives d'Etat de Genève (AEG), Etrangers J 180, Exp. N°372, Rekursschreiben an den Staatsrat, 18.4.1901 (Unterstreichungen im Original; von Genfer Beamten aus dem Italienischen wörtlich übersetzt).
- 2 Paul-André Rosenthal, Migrations, souveraineté, droits sociaux. Protéger et expulser les étrangers en Europe du XIX<sup>e</sup> siècle à nos jours, in: *Annales HSS* 2 (2011), S. 338. Für Studien vgl. Christiane Reinecke, Grenzen der Freizügigkeit. Migrationskontrolle in Grossbritannien und Deutschland, 1880–1930, München 2010, S. 134–194; Beate Althammer, Andreas Gestrich, Normen und Praktiken der Ausweisung von fremden Armen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Skizze eines deutsch-britischen Vergleichs, in: Lutz Raphael, Herbert Uerlings (Hg.), Zwischen Ausschluss und Solidarität. Modi der Inklusion/Exklusion von Fremden und Armen in Europa seit der Spätantike, Frankfurt a.M. 2008, S. 379–406; Frank Caestecker, The Transformation of Nineteenth-Century West European Expulsion Policy, 1880–1914, in: Andreas Fahrmeir, Olivier Faron, Patrick Weil (ed.), *Migration Control in the North Atlantic World. The Evolution of State Practices in Europe and the United States from the French Revolution to the Inter-War Period*, New York/Oxford 2003, S. 120–137. Für die Schweiz siehe Rudolf Schlaepfer, *Die Ausländerfrage in der Schweiz vor dem Ersten Weltkrieg*, Zürich 1969. Für Genf ist auf die quantitative Studie von Pierre Bungener, *Les indésirables à Genève, 1905–1911*, Mémoire de Licence Université de Genève 1990, zu verweisen.
- 3 Hierzu insb. Reinecke, Grenzen; Christiane Reinecke, Policing Foreign Men and Women: Gendered Patterns of Expulsion and Migration Control in Germany, 1880–1914, in: Marlou Schrover et al. (ed.), *Illegal Migration and Gender in a Global and Historical Perspective*, Amsterdam 2008, S. 57–81. Zu Rechten von ausländischen Migrie-

Hier setzt dieser Beitrag an und untersucht am Fallbeispiel des Kantons Genf um 1900 die Handlungsspielräume von Migrantinnen und Migranten in behördlichen Ausweisungsprozessen. Die meisten der von Ausweisungen betroffenen Personen waren ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Die Quellenbasis<sup>4</sup> stellen vom Genfer Justiz- und Polizeidepartement angelegte Ausschaffungsdossiers und im Besonderen die Aktendossiers von rekurrerenden ausländischen Migrantinnen und Migranten<sup>5</sup> des Jahres 1901 dar. Die Analyse von Rekursdokumenten ist besonders geeignet, um Fragen nach Formen und Strategien des Widerstands von Migrierenden gegen ihre Ausweisung zu beantworten.

Im Zentrum dieser Ausführungen steht das individuelle Handeln Migrierender – das Aktivieren von eigenen Erfahrungen und Fähigkeiten und das Herbeiziehen von sozialem Kapital,<sup>6</sup> um staatlich-behördlicher Macht zu begegnen.<sup>7</sup> Migrantisches Handeln steht dabei mit gesellschaftlichen Strukturen in Beziehung: Es wird beeinflusst durch in der Gesellschaft existierende Vorstellungen von Migration, durch Gesetze und Regeln, administrative Entscheidungsmechanismen und behördliche Praktiken.<sup>8</sup> Dabei stellt sich auch die Frage, auf welche Art und Weise Ausweisungsprozesse Kontexte mehrerer Staaten mitein-

renden siehe Beate Althammer, Verfassungsstaat und bürgerliches Recht: Die Stellung von Fremden im Europa des langen 19. Jahrhunderts (1789–1914), in: Altay Coşkun, Lutz Raphael (Hg.), Fremd und rechtlos? Zugehörigkeitsrechte Fremder von der Antike bis zur Gegenwart, Köln/Weimar/Wien 2014, S. 301–330.

- 4 Für das Jahr 1901 existieren 1241 Ausweisungsdossiers, die Einzelpersonen oder Familien betreffen. Sie enthalten Dokumente verschiedener involvierter Akteure (u.a. polizeiliche Fragebogen, behördliche Notizen, Rekursschreiben der Ausgewiesenen). Der Beitrag basiert auf einer Stichprobe von 400 Dossiers. Die Auswertung wurde für die Rekursdossiers innerhalb dieser 400 Dossiers qualitativ und für alle Ausweisungsdossiers quantitativ geführt. Grossratsdebatten sowie zeitgenössische Schriften ergänzen das diesem Artikel zugrunde liegende Quellenkorpus. Das Jahr 1901 wurde unter anderem deshalb gewählt, weil es zwischen 1898 und 1902 zu keinen grösseren Streikereignissen gekommen war. Streiks zogen zahlreiche Ausweisungen nach sich, was eine Untersuchung der Ausweisungsgründe in solchen Zeiträumen weniger aufschlussreich erscheinen lässt.
- 5 Wenn in diesem Beitrag nachfolgend die Begriffe Migrant bzw. Migrantin verwendet werden, bezeichnen sie ausschliesslich Migrierende, die ausländische Staatsangehörige waren.
- 6 Mit «social capital» bezeichnen Christiane Harzig und Dirk Hoerder die Fähigkeit von Migrierenden, soziale Ressourcen wie unterstützende Institutionen, Netzwerke von Freunden, Bekannten und anderen Gemeinschaftsformen zu aktivieren und für Ziele der Lebensgestaltung nutzbar zu machen (dies., *What is Migration History?*, Cambridge 2009, S. 79f.).
- 7 Ewa Morawska, *A Sociology of Immigration. (Re)Making Multifaceted America*, Basingstoke 2011, S. 2–6; Harzig, Hoerder, *What is Migration History?*, S. 79.
- 8 Jochen Oltmer, Einführung: Europäische Migrationsverhältnisse und Migrationsregime in der Neuzeit, in: *Geschichte und Gesellschaft* 35 (2009), S. 12f. Administrative Praktiken wurden von der Migrationsforschung bisher noch kaum untersucht (Reinecke, Grenzen, S. 16).

schliessen: In einer transnationalen Forschungsperspektive ergeben sich Fragestellungen nach Interaktionen zwischen Akteuren in Genf und in den Herkunftsgesellschaften.<sup>9</sup> Welche Bedeutung hatten zwischenbehördliche Beziehungen für die in Genf ‘unerwünschten’ Migrierenden? Welche Rolle nahmen die konsularischen Vertretungen in Genf im Widerstand ihrer Landsleute gegen die Ausweisung ein? Konnten Migrierende Kontakte zu Bekannten in den Herkunftsgesellschaften für sich nutzen, um Handlungsspielräume im Ausweisungsprozess zu vergrössern?<sup>10</sup> Wie gezeigt wird resultierten für die ‘nicht erwünschten’ Migrierenden in Genf aus grenzüberschreitenden Prozessen vor allem begrenzende Wirkungen: Ihre Lebensführung in den Herkunftsgesellschaften hatte auf ihre Bewegungsfreiheit in Genf vielfach einschränkenden Einfluss. Persönliche Netzwerke zu Akteuren verschiedener Herkunftsorte stellten kaum Ressourcen im Widerstand dar.

Die transnational perspektivierte Untersuchung der Rekursdossiers trägt gleichzeitig dazu bei, der Migrationspolitik in Genf und besonders den Praktiken der Beamten Kontur zu geben.<sup>11</sup> In diesem Zusammenhang interessiert die Frage, wie die Genfer Ausweisungsprozesse im zeit-historischen Kontext einzuordnen sind. Ende des 19. Jahrhunderts nahm die Mobilität von Menschen zu. Vor dem Hintergrund der Nationalisierung der Gesellschaften wurde die Definition des ‘nicht erwünschten Fremden’ zunehmend an die Nationszugehörigkeit gekoppelt. Dies

- 9 Diese Forschungsperspektive ist hier weit gefasst, sie fragt nach grenzüberschreitenden Beziehungen in verschiedensten Dimensionen. Vgl. Jürgen Mittag, Berthold Unfried, Transnationale Netzwerke – Annäherungen an ein Medium des Transfers und der Machtausübung, in: Berthold Unfried, Jürgen Mittag, Marcel van der Linden (Hg.), Transnationale Netzwerke im 20. Jahrhundert. Historische Erkundungen zu Ideen und Praktiken, Individuen und Organisationen, Leipzig 2008, S. 10; vgl. auch Philipp Gassert, Transnationale Geschichte, Version: 2.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 29.10.2012, <http://docupedia.de/zg/>, S. 1–2 (30.12.2014).
- 10 Migrationsforschende, die das Konzept des Transnationalismus verfolgen, bezeichnen die Berücksichtigung von begrenzenden Einflüssen als Forschungsdesiderat: Auf die Lebensgestaltung (Trans-)Migrierender einschränkend wirkende Prozesse seien bisher kaum in den Fokus von Untersuchungen gerückt worden – hingegen seien die Handlungsmöglichkeiten eröffnenden Wirkungen transnationaler Mobilität, die in der Form vielfältiger Austauschbeziehungen dargestellt würden, betont worden. Siehe u.a. Nancy L. Green, *Le transnationalisme et ses limites: le champ de l'histoire des migrations*, in: Jean-Paul Zuñiga (éd.), *Pratiques du transnational. Terrains, preuves, limites*, Paris 2011, S. 197–208; Steven Vertovec, *Transnationalism*, London/New York 2009, S. 38–40; Peggy Levitt, B. Nadya Jaworsky, *Transnational Migration Studies: Past Developments and Future Trends*, in: *Annual Review of Sociology* 33 (2007), S. 129–156, hier S. 142.
- 11 Siehe auch Christiane Reinecke, *Migranten, Staaten und andere Staaten. Zur Analyse transnationaler und nationaler Handlungslogiken in der Migrationsgeschichte*, in: Agnes Arndt, Joachim C. Häberlen, Christiane Reinecke, *Vergleichen, Verflechten, Verwirren? Europäische Geschichtsschreibung zwischen Theorie und Praxis*, Göttingen 2011, S. 243–267.

schlug sich in Gesetzgebungen zum Aufenthaltsrecht auf staatlichem Territorium nieder. Gleichzeitig konzentrierte sich die Macht des Staatalen im Feld der Migrationskontrolle.<sup>12</sup> Die Einordnung der Genfer Ausweisungspolitik interessiert insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Jahrzehnte vor dem Ersten Weltkrieg für die Schweiz in migrationspolitischen Forschungen als liberale Phase bezeichnet werden. Im Vergleich zur Zwischenkriegszeit wird die Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit für Immigrerende betont.<sup>13</sup> Ausgehend von der Analyse der Handlungsspielräume Migrierender öffnet dieser Beitrag eine Perspektive, welche die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit für zahlreiche Migrierendengruppen um 1900 betont.

### **Definition des ‘unerwünschten Fremden’– Ausweisungsrecht und Ausweisungspraxis in Genf**

Die Kantone hatten vor dem Ersten Weltkrieg viel Gestaltungsraum, Einschränkungen von Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern zu bestimmen. Grund dafür ist die föderale Struktur der Schweiz. Die kantonale Souveränität war einzig durch 1848 festgelegte Bundeskompetenzen sowie Niederlassungsverträge, die der Bund mit verschiedenen Staaten bilateral geschlossen hatte, eingeschränkt. Die Unterschiede zwischen den kantonalen Kontrollpraktiken der Migration waren enorm.<sup>14</sup> Die Verweigerung oder der Entzug der Aufenthaltsbewilligung konnten sowohl gegenüber kantonsfremden Schweizern und Schweizerinnen als auch gegenüber ausländischen Staatsangehörigen praktiziert werden. Der Entzug des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts war mittels dreier unterschiedlicher rechtlicher Praktiken möglich: Neben der Organisation von Heimschaffungen und Auslieferungen wurden Ausweisungen verfügt bzw. sofortige Ausschaffungen durchgeführt.<sup>15</sup> Ausweisungsentscheide kamen auf zwei verschiedene Arten zu-

12 Rosenthal, Migrations; Reinecke, Grenzen; Andreas Fahrmeir, Klassen-Grenzen: Migrationskontrolle im 19. Jahrhundert, in: Rechtsgeschichte 12 (2008), S. 125–138.

13 U.a. Hans-Rudolf Wicker, Deportation at the Limits of «Tolerance». The Juridical, Institutional, and Social Construction of «Illegality» in Switzerland, in: Nicholas de Genova, Nathalie Peutz (ed.), The Deportation Regime. Sovereignty, Space, and the Freedom of Movement, Durham/London 2010, S. 225–244; Marc Vuilleumier, Ausländer, in: Historisches Lexikon der Schweiz, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10384.php> (14.2.2015). Zu Beschränkungen des Niederlassungsrechts siehe Schlaepfer, Ausländerfrage.

14 Schlaepfer, Ausländerfrage, S. 158–161. Der Bund war befugt, «Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft» gefährdeten, aus der Schweiz wegzuweisen (Art. 70 der Bundesverfassung von 1874).

15 Heimschaffungen waren von behördlichen Absprachen mit Institutionen der Herkunftsorte, die sich zur Aufnahme der Betroffenen verpflichteten, begleitet (Sonja Matter,

stande: Entweder ging dem Ausweisungsentscheid ein juristisches Verfahren und ein gerichtlicher Entscheid voraus, oder die Ausweisung wurde auf administrativem Weg entschieden, wobei letztere behördliche Praktik im Fall von ausländischen Staatsangehörigen in Genf überwog und in diesem Beitrag im Fokus steht. Das Entscheidungsrecht lag bei den Exekutivbehörden: Im Kanton Genf wurde der Ausweisungsentscheid vom *Directeur de la Police centrale* gefällt. Der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements setzte oft nur noch seine Unterschrift hinzu.

Bis in die frühen 1870er Jahre wurden in Genf nicht mehr als fünfzig Personen pro Jahr ausgewiesen. In den folgenden drei Jahrzehnten stieg die Zahl der Ausgewiesenen stark an.<sup>16</sup> Diese Zäsur fiel zeitlich mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1874 zusammen, die Schweizer Bürger und Bürgerinnen besser vor dem Entzug der Niederlassungsbewilligung schützte.<sup>17</sup> Diese unterschiedliche Rechtssituation spiegelt sich auch in den 1241 Ausweisungen von 1901: 93 Prozent der Betroffenen waren ausländische Staatsangehörige.<sup>18</sup> Sie stammten fast ausschliesslich aus den Nachbarländern der Schweiz: Französische gefolgt von italienischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern machten in Genf um die Jahrhundertwende den Hauptteil der ausländischen Wohnbevölkerung und der ausgewiesenen Personen aus.<sup>19</sup>

Armut und Migration – Klasse und Nation. Die Fürsorge für «bedürftige Fremde» an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, in: Dimensionen sozialer Ungleichheit. Neue Perspektiven auf West- und Mitteleuropa im 19. und 20. Jahrhundert. Archiv für Sozialgeschichte 54 (2014), S. 109–123). Auslieferungen vollziehen sich im Rahmen von Staatsverträgen, wobei der ausliefernde Staat Betroffene an einen Richter des ersuchenden Staates übergibt (Johannes Langhard, Das Recht der politischen Fremdenausweisung mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz, Leipzig 1891, S. 47f.). Ausweisungen hingegen involvierten keine Empfangnahme am neuen Ort.

- 16 1888 wurden 379 Ausweisungsdossiers gezählt, 1895 701, 1900 962, 1905 1155, und 1910 wurden 762 Dossiers vermerkt (Anne Varidel, *Les étrangers à Genève de 1888 à 1914, Mémoire de Licence Université de Genève* 1988, S. 109). Die 1241 Ausweisungen des Jahres 1901 entsprachen 0.94% der Wohnbevölkerung Genfs.
- 17 *Mémorial des séances du Grand Conseil, Canton de Genève (MSSG)*, 13.2.1904, S. 657 (Georges Fazy). Ausweisungsgründe bei kantonsfremden Schweizern und Schweizerinnen waren 1874 schwere, gerichtlich bestrafte Vergehen, oder Armengenössigkeit (die rechtlich präzise definiert wurde). Insgesamt handelt es sich gegenüber 1848 um eine Verbesserung der rechtlichen Situation (vgl. Art. 54 der Bundesverfassung von 1874 und Art. 41 der Bundesverfassung von 1848).
- 18 Diese Prozentangabe basiert auf der Stichprobe von 400 Ausweisungsdossiers. Die behördlichen Ausweisungsstatistiken machen keine Angaben zur Nationszugehörigkeit.
- 19 Die Anteile der verschiedenen Nationalitäten am Total der ausländischen Genfer Wohnbevölkerung lagen 1900 bei 65% Franzosen, 19% Italienern, 9% Deutschen und 1% Österreichern (Varidel, *Les étrangers*). Von den mit Ausweisung belegten ausländischen Migrerenden sind 1901 56% französischer, 33% italienischer und 6% deutscher Staatsbürgerschaft.

Die Praxis der administrativen Ausweisung wurde im Genfer Grossrat um die Jahrhundertwende zur Sprache gebracht. Sozialistische Mitglieder kritisierten 1899, dass die Gründe für eine Ausweisung, die oft nichtig seien, in diesen ohne gerichtlichen Prozess ausgesprochenen Verfügungen im Dunklen blieben. Damit sei die administrative Ausweisung eine «peine mystérieuse». Ihre Wirkung sei für viele Betroffene «excessivement grave» und meist schlimmer als eine Gefängnisstrafe.<sup>20</sup> Andere Ratsmitglieder rechtfertigten die Entscheidungsmacht der Exekutive im administrativen Ausschaffungsprozess mit sicherheitspolitischen Argumenten. Es sei «imprudent de désarmer le Département de justice et police et de l’empêcher d’éloigner rapidement du territoire de notre canton certains individus qui constituent un danger pour la sécurité publique».<sup>21</sup> Die «aussergewöhnliche» Situation Genfs als Grenzkanton, die in Verbindung mit der für die einheimische Bevölkerung bedrohlichen Zunahme der Zuwanderung nach Genf genannt wurde, wurde von Ratsmitgliedern zur Unterstützung dieser Argumentation herangezogen.<sup>22</sup>

Um auf Genfer Territorium verbleiben zu können, mussten Zugewanderte – Schweizer und Schweizerinnen wie Ausländer und Ausländerinnen<sup>23</sup> – eine Aufenthaltsbewilligung beantragen, wofür gültige Ausweispapiere vorzuweisen waren. Basis für die von den Genfer Behörden beschlossenen Ausweisungen des Jahres 1901 waren die Gesetze zur Fremdenpolizei und zu Aufenthalt und Niederlassung, welche aus den Jahren 1844 und 1879 stammten.<sup>24</sup> Die darin aufgeführten Gründe für den Entzug der Aufenthaltsbewilligung galten 1901 in dieser Form nur für ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Sie konnten des kantonalen Territoriums unter anderem dann verwiesen werden, «si la conduite de l’étranger ou de sa famille est mauvaise», wenn sie Konkurs anmelden mussten oder wenn sie für sich oder die Familie finanziell nicht aufkommen konnten. Ebenfalls war es möglich, eine bereits niedergelassene Person auszuweisen, wenn aus früheren Aufenthaltsorten

20 MSGC, 16.9.1899, S. 1179 (Triquet).

21 MSGC, 14.10.1899, S. 1205 (Moriaud-Brémond). Für eine Verteidigung der administrativen Ausweisungspraxis siehe auch Langhard, Recht, S. 47.

22 MSGC, 14.10.1899, S. 1239. Für diesen Bedrohungsdiskurs siehe u.a. Edmond Boissier, *L’assimilation des étrangers. Un problème genevois*, Genève 1909.

23 Ausnahmen bildeten Touristen sowie kurzzeitig engagierte Helferinnen und Helfer in der Erntezeit.

24 Loi sur la Police des Etrangers, du 9 février 1844, in: *Recueil authentique des lois et actes du gouvernement de la République et Canton de Genève*, Genève 1844, S. 61–75; Loi sur les Permis de séjour et les Permis d’établissement, du 8 mars 1879, in: *Recueil authentique des lois et actes du gouvernement de la République et Canton de Genève*, Genève 1880, S. 63–75.

«Sachverhalte» bekannt wurden, deren Kenntnis die frühere Erteilung des Aufenthaltsrechts in Genf verhindert hätte.<sup>25</sup>

Der grösste Teil der Ausweisungsentscheide in Genf betraf nicht sesshafte ‘Fremde’, die mit dem Vorwurf des «vagabondage» belegt und wegen fehlender Ausweispapiere meist rasch ausgeschafft wurden.<sup>26</sup> Sie wurden von einem grossen Dispositiv an Gendarmen, welches Ende der 1890er Jahre beträchtlich aufgestockt worden war, an Bahnhöfen oder zentralen Plätzen aufgegriffen.<sup>27</sup> Ein häufiger Ausweisungsgrund war auch die «mauvaise conduite». Unter diesen ‘Tatbestand’ fiel die Zugehörigkeit zu den tiefsten Einkommensklassen – was für die Beamten Anlass war, eine zukünftige Fürsorgeabhängigkeit als wahrscheinlich zu erachten –, in Kombination mit Verstößen gegen gesellschaftliche Normen des sittlichen Verhaltens. Unter die breite Kategorie der «mauvaise conduite» fielen auch zahlreiche Menschen, die der «idées avancées»<sup>28</sup> – womit nicht nur Anarchismus, sondern auch Sozialismus im weitesten Sinn gemeint war – verdächtigt wurden.

## Das Rekursrecht als Widerstandsmöglichkeit

Die Ausweisung bedeutete in zahlreichen Fällen ein einschneidendes Ereignis im Leben von Migrierenden und ihren Familien. Neben illegalen Strategien<sup>29</sup> wählten betroffene Menschen auch legale Mittel, um gegen die behördliche Ausweisung Widerstand zu leisten: Eine Möglichkeit bestand im Versuch, befristete Aufenthaltsbewilligungen, kurze Zeit gültige *cartes de circulation*, zu erhalten.<sup>30</sup> Der zweite legale Weg des Widerstands war der Rekurs beim Staatsrat, mit dem Migrierende das uneingeschränkte Aufenthaltsrecht auf dem Genfer Territorium einforderten. Das Rekursrecht war im Gesetz von 1844 für Schweizer und Schweizerinnen wie Ausländer und Ausländerinnen festgeschrieben:<sup>31</sup>

- 25 Loi sur la Police des Etrangers, du 9 février 1844, in: Recueil des lois, Genève 1844, Zitate: S. 69, 70.
- 26 Für den Zeitraum zwischen 1905 und 1911 hatten 51% der Ausgewiesenen in Genf eine Aufenthaltsdauer, die kürzer als neun Tage betrug (Bungener, Les indésirables, S. 80). Die gesellschaftliche Exklusion nicht sesshafter Fremder trat seit der Frühen Neuzeit auf (siehe auch Rosenthal, Migrations, S. 340).
- 27 Rapport sur la gestion du Conseil d’Etat pendant l’année 1901, Genève 1902, S. 308–312. 1899 wurde die *gendarmerie* um 50 auf 200 Personen aufgestockt.
- 28 MSGC, 14.10.1899, S. 1218 (Didier).
- 29 Hierzu gehören das Ignorieren der Ausweisungsentscheidung, das Fälschen von Aufenthaltsausweisen oder Versuche der Personenmeldung unter anderem Namen.
- 30 Mit dieser Strategie konnten Betroffene, die einer Handelstätigkeit nachgingen, die Auswirkungen der Ausweisung durch regelmässige Zutritte in die Stadt abmildern, während sie sich nahe der Genfer Grenze in der *France voisine* installierten.
- 31 Siehe Art. 5, Loi sur la Police des Etrangers, in: Recueil des lois, Genève 1844.

Dabei wurde der rekurrierenden Person ein Recht auf Anhörung zugesichert. In nächster Instanz war für Ausländer und Ausländerinnen mit dem Schweizerischen Bundesrat wiederum eine Exekutivinstanz zuständig,<sup>32</sup> während für Schweizer und Schweizerinnen der Gang ans Bundesgericht möglich war. Den Weg des Rekurses schlugen 1901 knapp 13 Prozent aller ausländischen Staatsangehörigen, die mit einem Ausweisungsentscheid belegt worden waren, ein.<sup>33</sup>

Auch das Rekursrecht war Gegenstand grossrätslicher Kritik: In «99 cas sur 100» würde den Rekurrenten das im Gesetz zugesicherte Recht auf Anhörung nicht gewährt. Zudem unterziehe der Staatsrat das Dossier der rekurrierenden Person in den meisten Fällen keiner Untersuchung, sondern begnüge sich damit, den Vorschlag der Beamten zu bestätigen. Das Rekursrecht müsse revidiert und die Rekursfälle in einem gerichtlichen, öffentlichen Verfahren untersucht werden.<sup>34</sup>

### **Grenzüberschreitende Prozesse schränken die Bewegungsfreiheit ein**

Der administrative Ausweisungsprozess und das Rekursprozedere wiesen den involvierten Beamten, an welche der Kanton die Ausführung der Gesetzgebung delegierte, viel Entscheidungsmacht zu. Gerade der ‘Tatbestand’ der «mauvaise conduite», der nicht genauer definiert war, überliess Beamten des Justiz- und Polizeidepartements einen grossen Spielraum, eigene moralische und politische Wertvorstellungen durchzusetzen.<sup>35</sup> Zahlreiche Genfer Beamte machten davon Gebrauch und schränkten damit die Handlungsmöglichkeiten von ‘unerwünschten’ Migrierenden ein. Welche Strategien des Widerstands entwickelten Migrierende, die gegen ihre Ausweisung Rekurs einlegten, unter diesen Rahmenbedingungen? Eine transnational perspektivierte Untersuchung von Rekursdossiers zeigt, dass grenzüberschreitende Prozesse massgeblich zu Einschränkungen der Bewegungsfreiheit führten.

32 Alle fünf Rekurse von ausländischen Rekurrenten, die im Jahr 1901 an den Bundesrat gelangten, wurden von diesem abgelehnt. Der Bundesrat leitete keine Untersuchung der Ausweisungsgründe ein, sondern stützte sich auf das Kantonsrecht und die Argumentation der Genfer Behörden.

33 In der 400 Dossiers umfassenden Stichprobe sind 56 Versuche von ausländischen Migrierenden, sich auf legalem Weg zu wehren, zu verzeichnen. Neben fünf Anträgen auf Kurzaufenthaltsbewilligungen finden sich 51 Rekurse. Die Anteile der Rekurrenten nach Nationalität entsprechen in etwa dem Anteil der ausgewiesenen Personen.

34 MSGC, 16.9.1899, S. 1186, Zitat: S. 1181 (Triquet); auch Annexe au MSGC, 11.1.1899, S. 484–486.

35 Hierzu auch MSGC, 16.9.1899, S. 1186 (Triquet). Zur sozialen Gruppe der Beamten und deren Gestaltungsmacht in der Migrationspolitik auch Sylvain Laurens, *Une politisation feutrée. Les hauts fonctionnaires et l'immigration en France (1962–1981)*, Paris 2009.

Diese einschränkenden Wirkungen lassen sich am Beispiel von Noël Mo, eines 24 Jahre alten Italieners, der aus einem Dorf zwischen Domo-dossola und Novara stammte, verdeutlichen. Der ledige Mo meldete sich bei seiner Einreise im November 1900 beim Genfer *Bureau des permis de séjour*, um eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Obwohl er gültige Ausweispapiere vorweisen konnte und in Genf Arbeit als Schreiner gefunden hatte, stellten die Beamten ihm nur eine provisorische, während eines Monats gültige Aufenthaltsbewilligung aus. Gleichzeitig beauftragten sie die *Sûreté*-Abteilung der Genfer Polizei mit Nachforschungen über das Verhalten von Mo in Genf wie auch im Herkunftsland Italien. Während für den Aufenthalt in Genf keinerlei ‘Auffälligkeiten’ festgestellt werden konnten, schrieb die angefragte Stelle des Innenministeriums in Rom im Januar 1901 nach Genf, Noël Mo sei «[...] un individu de mauvaise conduite morale et politique. Il est socialiste convaincu, mais n'est pas capable de faire une propagande efficace. Le tribunal de Novara l'a condamné le 2 mai 1899 à 18 mois de prison pour coups et blessures et le 6 octobre 99 un mandat d'arrêt a été lancé pour cela contre lui».<sup>36</sup> Weil zusätzlich die provisorisch ausgestellte Aufenthaltsbewilligung abgelaufen war, notierte der Vorsteher des *Bureau des permis de séjour*, François Monnet, als Entscheidungsempfehlung für seinen Vorgesetzten, den Polizeichef Edouard Jornot: «Ne convient-il pas de prendre un arrêté d'expulsion contre cet individu qui n'a pas de papiers réguliers et qui a de mauvais antécédents.»<sup>37</sup> Daraufhin wurde von Jornot die sofortige administrative Ausweisung angeordnet. Mo reagierte mit einem Rekurstschreiben, bei dessen Verfassen er auf die Unterstützung eines Genfer Anwalts zählen konnte. Er versuchte, seine Lebenssituation zu schildern und die Umstände der Verurteilung in Italien zu erklären. Er sei in Novara zu Unrecht und in Nichtanwesenheit verurteilt worden: «Que c'est par contumace qu'il a été condamné il y a deux ans en Italie. Qu'il déclare n'avoir porté aucun coup, qu'il s'est trouvé au milieu d'une rixe à laquelle il n'a nullement pris part. Qu'il habite Genève, depuis cinq mois, que sa conduite n'a jamais donné lieu à la moindre plainte [sic].»<sup>38</sup>

Das Beispiel von Noël Mo verdeutlicht, wie Beziehungsgeflechte zwischen Genfer Behörden und lokalen und nationalen Institutionen in Ita-

36 AEG, E. J 178, 1901, Exp. N°187, Schreiben des Generaldirektors der Direzione Generale Della P.S., Ministero Dell'Interno, Roma, 11.1.1901. Das italienische Antwortschreiben wurde von den Genfer Beamten korrekt übersetzt. Nicht bei jedem Verdacht der Genfer Behörden teilten die Antworten aus Rom sozialistische Tätigkeiten mit.

37 AEG, E. J 178, 1901, Exp. N°187, Beamtennotiz (undatiert).

38 AEG, E. J 178, 1901, Exp. N°187, Rekurstschreiben an den Staatsrat, 20.2.1901.

lien begrenzend auf Handlungsspielräume von Migrierenden einwirkten: Auf einer ersten Ebene wurde das Verhalten in den Herkunftslanden von den Genfer Behörden rechtlich berücksichtigt. Dies war in Anwendung des Gesetzes von 1844, insbesondere des Absatzes zur «mauvaise conduite» sowie des Absatzes, dass «Sachverhalte» aus früheren Aufenthaltsorten rückwirkend rechtliche Berücksichtigung erfahren konnten, möglich. Legitimiert wurde diese Rechtswirksamkeit von Vorstrafen aus anderen nationalen Kontexten vom Staatsrat mit der Überzeugung, dass eine Verurteilung im Herkunftsland zukünftiges Verhalten bestimme: «il est plus que probable que dans notre pays il ne se conduira guère mieux.»<sup>39</sup> Auch wenn der Staatsrat versicherte, dass nur schwerwiegende Delikte und wiederholte Verurteilungen im Herkunftsland einen Ausweisungsgrund darstellen würden, gingen die lokalen Behörden in der Interpretation des Gesetzes teilweise weiter: Auch einmalige und lange zurückliegende Vorstrafen wegen Bagatelldelikten wurden als Grund hinzugezogen, um anderweitig ‘unerwünschte’ Personen aus dem Kanton zu entfernen. Wirkungsmächtig wurde das gesetzeswidrige Verhalten im Herkunftsland in Genf aber erst, weil die politische Polizei in Genf insbesondere im Zeichen des Antisozialismus ein enges Netzwerk des Informationsaustausches aufgebaut hatte. Damit konnte sie behördlich geschaffenes Wissen aus anderen Ländern in Erfahrung bringen und sammeln.<sup>40</sup> Auskunftsanträge, die vom Genfer *Service de Sûreté* an die betreffenden Stellen der Nachbarländer gerichtet wurden, waren fester Bestandteil in zahlreichen administrativen Ausweisungsverfahren.<sup>41</sup>

Auch auf einer zweiten Ebene sind im Ausweisungsfall von Noël Mognen überschreitende Prozesse lokaler und nationaler behördlicher Praktiken handlungswirksam: Die involvierten Beamten in Novara, Rom und Genf teilten Vorstellungen unerwünschten Verhaltens, womit in diesem Fall sozialistische Überzeugungen gemeint sind. Beamte in Novara ahndeten die vermutete Nähe Mos zum Sozialismus, wobei sie dieses unerwünschte Verhalten in ein Gewaltdelikt umwandelten und mit Gefängnis bestraften. Genfer Beamte wiederum, die aus Rom über

39 MSGC, 14.10.1899, S. 1220 (Didier). Mit einer Vorstrafe aus einem anderen Schweizer Kanton wurde gleich verfahren.

40 Marc Vuilleumier, *La police politique en Suisse 1889–1914. Aperçu historique*, in: Hans Ulrich Jost et al., *Cent ans de police politique en Suisse (1889–1989)*, Lausanne 1992, S. 31–62; Charles Heimberg, «Ces dossiers existent». Quelques aspects de la pratique policière en matière de surveillance du mouvement ouvrier à Genève au début du siècle, in: Jost et al., *Cent ans*, S. 103–128.

41 Polizeiliche *enquêtes* nahmen zwischen 1885 und 1901 massiv zu, vgl. Corinne Jaquet, *La secrète a 100 ans. Histoire de la police de sûreté genevoise*, Genève 1993. Ebenfalls nahm die Anzahl Beschäftigte zu: Während 1894 37 *agents de sûreté* angestellt waren, wurde ihr Bestand bis 1899 auf 50 aufgestockt.

eine sozialistische Gesinnung von Mo informiert wurden, nutzten dessen Vorstrafe als Ausweisungsgrund – der in Genf ‘unerwünschte Fremde’ Mo wurde damit zum ‘illegalen Fremden’, indem seine ‘Unerwünschtheit’ in einen gesetzeswidrigen Status geführt wurde.<sup>42</sup> Genfer Behörden reproduzierten damit die Vorgänge in der Herkunftsgesellschaft. Schliesslich kam mit der ausgesprochenen Ausweisung eine weitere grenzüberschreitende Dynamik ins Spiel, die auf die Lebensgestaltung von Migrierenden einschränkend wirkte: Zahlreiche Rekurs schreiben zeigen, dass eine Ausweisung für die Betroffenen mit Scham verbunden war, mit einer «honte qui pèse sur moi & ma famille par ce fait».<sup>43</sup> Die Betroffenen befürchteten Stigmatisierungen und negative Rückwirkungen auf die weitere Lebensgestaltung im Herkunftsland für sich selber und ihre Familienmitglieder.

Im Rekurs schreiben versuchte Noël Mo sein Recht, beim Staatsrat vorzusprechen, einzufordern und die aus seiner Sicht missbräuchliche Verurteilung in Novara zu erklären, um sein Leben in Genf weiterführen zu können: «Qu'il est ébéniste de son métier et travaille actuellement chez M. M. Maillard et Maurisier, [...]. Qu'il demande à être entendu afin de fournir des explications sur sa situation. Qu'il sollicite à cet effet l'application en sa faveur des dispositions de l'art 5 de la Loi sur la Police des Etrangers du 9 février 1844 et de l'art. 1 de la convention d'Etablissement Italo suisse du 22 juillet 1868 [sic].»<sup>44</sup> Der Rekurs von Mo wurde abgelehnt. Er konnte nicht beim Staatsrat vorsprechen, obwohl ihn der von ihm angeführte Artikel 5 dazu berechtigt hätte. Die Berufung auf den Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Italien eröffnete ebenfalls keine rechtlichen Möglichkeiten, weil das Vertragswerk die kantonalen Gesetzgebungen zum Aufenthaltsrecht anerkannte.<sup>45</sup>

Dass die Lebensführung in der Herkunftsgesellschaft nicht nur in Form von ‘delinquentem’ Verhalten einschränkend auf die Gestaltungsräume der Migrierenden am neuen Ort einwirkte, zeigt der Fall der 37 Jahre alten Französin Pauline Rochegude, geborene Bossand: Ihre Ausweispapiere waren im laufenden Scheidungsverfahren in Südfrankreich von den dortigen Gerichtsbehörden blockiert worden. Während sieben Monaten versuchte die Frau, die in Genf Arbeit gefunden hatte, ihre

42 Rosenthal, Migrations, S. 342. Dass Ausweisungen oft in der Absicht, Anarchisten und Sozialisten abzuwehren, ausgesprochen wurden, verdeutlichen auch grossrätliche Debatten zum Antrag Ullmo im Jahr 1904.

43 AEG, E. J 179, Exp. N°355, Schreiben an den Staatsrat, 19.7.1903.

44 AEG, E. J 178, Exp. N°187, Rekurs schreiben an den Staatsrat, 20.2.1901.

45 Johannes Langhard, Das Niederlassungsrecht der Ausländer in der Schweiz, Zürich 1913, S. 217–219. Das gilt auch für Verträge der Schweiz mit anderen Staaten als Italien.

Papiere zu erhalten, dann wurde sie ausgewiesen. Sie schrieb in ihrem Rekurs an die Genfer Behörden: «Quant aux papiers [...] je viens vous dire que je fais toutes les démarches nécessaires pour les obtenir étant en instance de divorce au tribunal de première instance de Tarascon (Bouches du Rhône) France [...] et aussitôt en possession de mes papiers ce qui ne peut tarder [...] [sic].»<sup>46</sup> Die Genfer Behörden wiesen ihren Rekurs ab. Als Grund der Ausweisung waren die fehlenden Ausweispapiere angeführt worden. In internen Notizen wird allerdings deutlich, dass das uneheliche Zusammenleben mit einem Franzosen in Genf und die Tatsache, dass die Rekurrentin beim Verlassen des (gewalttätigen) Ehemannes ihre vier Kinder in Arles zurückgelassen hatte, von den Beamten stärker gewichtet wurden. Diese Informationen wurden den Genfer Behörden auf ihre Anfrage hin von der französischen Polizeistelle in Annemasse übermittelt.

### **Translokale Kontakte sind im Rekurs nicht hilfreich**

Kontaktnetze zu Akteuren der Herkunftsorte eröffneten für Migrierende im Rekursprozess kaum Handlungsspielräume. Als Beispiel sei auf den diesen Beitrag einleitenden Fall des 34 Jahre alten italienischen Staatsbürgers Federico Goll und seiner Familie zurückzukommen. Die Familie wurde von den Genfer Behörden wegen wiederholten Diebstahls mit einer Ausweisung belegt. Dabei handelte es sich um 1888 in Italien begangene Bagateldelikte, die Goll infolge von Armut verübt hatte. Auch im Fall von Goll sind antisozialistische Motive der Genfer Behörden für die Ausweisung verantwortlich. Im Gegensatz zu Noël Mo und Pauline Rochegude versuchte Federico Goll, aus translokalen Zusammenhängen Handlungsmacht zu gewinnen, um die behördliche Ausweisung abwenden zu können: Einerseits verwies er auf seine Stellung als ehrbares, vollwertiges Mitglied der lokalen Gesellschaft in Mantua. Andererseits bat er die Genfer Behörden darum, bei alternativen Instanzen in Mantua Auskünfte zu seinem Verhalten einzuholen: «mais la police de Mantoue a donné de mauvais renseignements. [...] Je me suis amendé et voilà 12 ans que ma conduite est bonne. D'ailleurs à Mantoue j'étais électeur, j'avais tous mes droits. [...] Demandez au syndic de Mantoue quelle a été ma conduite ces 10 dernières années? Vous verrez que ces informations sont bonnes.»<sup>47</sup> Die Behörden traten nicht auf die Aufforderung, beim Bür-

46 AEG, E. J 178, Exp. N°223, Rekursschreiben an den Staatsrat, 27.2.1901.

47 AEG, E. J 180, Exp. N°372, Rekursschreiben an den Staatsrat, 18.4.1901 (von Genfer Behörden aus dem Italienischen übersetzt).

germeister von Mantua Informationen einzuholen, ein. Im Gegensatz zu Mo und Rochegude wurde Goll von einem Staatsrat angehört. Der Rekurs wurde in der Folge aber abgewiesen.

Kontakte, die Migrierende innerhalb der Gesellschaft Genfs generiert hatten, spielten im Widerstand gegen den Ausweisungsentscheid eine ungemein grösere Rolle als Kontakte zu Akteuren in den Herkunftsgesellschaften: In erster Linie sind es Arbeitgeber in Genf, welche in Rekursprozessen als unterstützende Instanzen herangezogen wurden. So legte die Französin Pauline Rochegude ihrem Rekursschreiben Arbeitszeugnisse von Genfer Arbeitgebenden bei und forderte die Behörden auf, diese für Auskünfte über ihr Verhalten zu kontaktieren. Genfer Arbeitgeber wurden teilweise auch selber in Rekursprozessen aktiv, indem sie die Behörden, wie im Fall von Federico Goll mehrfach, von den Qualitäten des Angestellten oder dessen «momentaner Unverzichtbarkeit» zu überzeugen versuchten – insbesondere wenn es sich um spezialisierte Mechaniker handelte. Die Arbeitgeber Golls versicherten den Behörden auch, dass ihr Angestellter nicht politisch aktiv sei.<sup>48</sup> Die Arbeitgebenden zeigten sich insgesamt als wichtige Stützen in der Argumentation der Rekurrenten, weil sie den Inklusionsansprüchen, zu welcher finanzielle Eigenständigkeit, Sesshaftigkeit und ‘gutes Verhalten’ gehörten, am besten entsprechen konnten. Verwandte wurden im Rekurs nur dann als Ressourcen herangezogen, wenn sie sich bereits in Genf befanden und arbeitstätig waren – möglicherweise mit dem Ziel, den Befürchtungen der Behörden, sie könnten fürsorgeabhängig werden, argumentativ zuvorzukommen.

### **Konsulate, Anwälte und die Faktoren für einen erfolgreichen Rekurs**

Im Hinblick auf die Frage nach Strategien und Handlungsmöglichkeiten rekurrierender Migrierender rücken auch die Konsulate Frankreichs und Italiens, welche die Interessen ihrer respektiven Staaten in Genf vertraten und Ansprechsmöglichkeiten für ihre Landsleute darstellten, in den Fokus dieser Untersuchung. Es zeigt sich allerdings, dass die Konsulate im Widerstand von Migrierenden kaum als unterstützende Instanzen fungierten.<sup>49</sup> Eine direkte Intervention des französischen Konsulats bei

48 AEG, E. J 180, Exp. N°372, Schreiben Thélin Mégevand & C°, Manufacture de Vis et Métaux, an den Polizeidirektor, 15.4.1901. Zitat: AEG, E. J 179, Exp. N°356, Schreiben der Firma Charles Seyboth, Fabrique de Vis et Métaux, an den Polizeichef E. Jornot, 16.4.1901.

49 Über die Anzahl Anfragen, die Migrierende an das italienische oder französische Konsulat in Genf richteten, sind keine Angaben verfügbar.

den Genfer Behörden kann nur für drei Rekursfälle belegt werden, im Fall des italienischen Konsulats für einen Rekurs.<sup>50</sup> Gemeinsam ist den unterstützten Fällen, dass die ‘Vergehen’ geringfügig waren und nicht im Widerspruch zu den moralischen Ansprüchen der Genfer Beamten standen. Die konsularischen Interventionen bei den Genfer Behörden bestanden aus höflichen Anfragen betreffend dem Stand der Dinge im Rekursverfahren, aus Empfehlungsschreiben oder Bitten um Gewährung befristeter Aufenthaltsbewilligungen im Sinne einer Übergangslösung. In allen Fällen waren die Interventionen der Konsulate nicht ausschlaggebend für die Annahme oder Ablehnung der Rekursgesuche. Eine mögliche Erklärung für diese kaum vorhandene Unterstützung von rekurrierenden Migrierenden kann darin gesehen werden, dass das italienische und französische Konsulat die Exklusionskriterien der Genfer Behörden stützten. Landsleute, welchen ‘unmoralisches’ Verhalten vorgeworfen wurde, oder die der politischen Aktivität verdächtigt wurden, sollten nicht in Genf verbleiben. Dahinter könnte – gerade im Kontext eines entstehenden Überfremdungsdiskurses – das Interesse stehen, die Anwesenheit der ‘anderen’ italienischen beziehungsweise französischen Staatsangehörigen in der Genfer Gesellschaft zu legitimieren.<sup>51</sup>

Ungleich der Franzosen verfügten italienische Staatsangehörige im Widerstand gegen ihre Ausweisung jedoch über eine wichtige Unterstützung: Zahlreiche italienische Rekurrenten nutzten die Dienste des Genfer Anwalts Gustave de Stoutz, dessen Briefkopf ihn als «G. De Stoutz, Colonia italiana, Consulenza legale, Ginevra» auswies.<sup>52</sup> Er formulierte unter anderem Rekurse für – der französischen Sprache oft nicht mächtige – italienische Staatsbürger und band seine Kenntnisse der theoretisch zur Verfügung stehenden Rechtsmittel in die Argumentationen ein. Auch der oben vorgestellte Italiener Noël Mo nahm diese Dienste in Anspruch. Ausserdem blieb De Stoutz mit ausgewiesenen Rekurrenten in Kontakt und wirkte als Ansprechsperson für deren behördliche Korrespondenz – weil Rekurse keine aufschiebende Wirkung hatten, mussten alle mit Ausweisung Belegten Genf sofort oder innerhalb einer kurzen, von den Behörden eingeräumten Frist verlassen und das Rekursverfahren von Orten ausserhalb der kantonalen Grenzen weiterführen.

50 AEG, E. J 177–179, Exp. N°86, 113, 310, 356.

51 Für die kaum vorhandene Unterstützung, die französische Hilfsvereine in Genf mit Ausweisung belegten französischen Landsleuten gewährten, ist die Erklärung dieselbe, siehe Irma Gadient, Fürsorge (-kriterien) für Französinnen und Franzosen. Französische philanthropische Vereine in Genf und die Zusammenarbeit mit lokalen wohltätigen Institutionen um 1900, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften (erscheint Ende 2015).

52 Zu Gustave de Stoutz siehe Journal de Genève, 28. und 29.8.1901; 11.8.1949.

Im Gegensatz zu den beiden Konsulaten trat der «Avocat de la colonie italienne» fordernd auf und übte in einer Broschüre öffentlich Kritik am administrativen Ausweisungsprozedere. Insbesondere die Ausweisungen unter dem «Vorwand» von Vorstrafen aus dem Herkunftsland sah De Stoutz als «missbräuchlich» an, wobei er festhielt, dass diese Ausweisungspraxis sich gezielt gegen Italiener richte – Ausländer anderer Nationalität seien den «Repressionen» der ausweisenden Behörden viel weniger stark ausgesetzt.<sup>53</sup> Aus dem Broschürtexxt wird klar, dass De Stoutz die antisozialistischen Motive und insbesondere die Furcht vor dem italienischen Anarchismus, welche die Beamten umtrieb und welche hinter diesen Ausweisungen von italienischen Arbeitsimmigranten stand, erkannte. De Stoutz wagte aber keine offene Kritik an diesen Praktiken. Er lenkte den Blick stärker auf den in Genf existierenden Diskurs, der die ansteigende Anzahl italienischer Arbeitsimmigranten<sup>54</sup> mit Bedrohungsbildern verband und zahlreiche Delikte, die in Genf verübt wurden, Italienern anlastete. De Stoutz entkräftete diese Vorwürfe mit statistischem Material.<sup>55</sup>

Das Engagement von De Stoutz vergrösserte die Chance auf einen erfolgreichen Rekurs für die rekurrerenden Italiener, die seine Dienste in Anspruch nahmen, nicht. Für diejenigen Migrierenden, die mit einem Rekurs auf die 1901 erfolgte Ausweisungsverfügung reagierten, lag der positive Ausgang des Rekursweges bei 39 Prozent. Zahlreiche dieser Rekurse wurden allerdings – teilweise über zehn Jahre – später als 1901 eingereicht, und in anderen Fällen liessen sich die Behörden viele Jahre Zeit mit dem definitiven Entscheid. So wurde ein Verfahren eines 1901 eingegebenen Rekurses erst 1922 abgeschlossen. Ein erfolgreicher Rekurs war von zahlreichen Faktoren abhängig, die von den Migrierenden insgesamt kaum beeinflusst werden konnten: Neben den polizeilichen Auskünften der Herkunftsänder und den in den Rekursprozess involvierten Beamten scheinen demografische Merkmale – zum Beispiel Genf

53 Gustave de Stoutz, *Quelques chiffres sur la criminalité des Italiens à Genève*, Genève 1898, S. 9–12; Zitate: Titelblatt, S. 11. Die Anteile der Nationszugehörigkeiten an der Gesamtheit der ausgewiesenen Ausländer (in Klammern sind die Anteile am Total der ausländischen Genfer Wohnbevölkerung vermerkt) betragen in dieser Stichprobe für Franzosen 56% (65%); für Italiener 33% (19%); für Deutsche 6% (9%). Der Anteil Italiener, die 1901 ausgewiesen wurden, lag damit höher als ihr Anteil an der ausländischen Wohnbevölkerung. Für Versuche, die Niederlassung von italienischen Staatsbürgern durch Anpassung der kantonalen Gesetzgebung um 1900 zu erschweren, siehe Schlaepfer, Ausländerfrage, S. 158f.

54 Italienerinnen und Italiener machten 1888 8.3%, 1900 19.4% und 1910 23.8% aller in Genf wohnhaften Ausländer aus (Varidel, *Les étrangers, annexe 4*).

55 De Stoutz, *Quelques chiffres*, S. 1, 6–9.

als Geburtsort<sup>56</sup> – eine wichtigere Rolle gespielt zu haben als verschiedene lokale oder translokale Handlungsstrategien, auf welche die Migrierenden in den Rekursprozessen zurückgriffen.

## Fazit

Das Instrument der Ausweisung diente den Behörden des Kantons Genf dazu, ‘unerwünschte Fremde’ des kantonalen Territoriums zu verweisen. In den Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg handelte es sich dabei in der überwiegenden Mehrheit um ausländische Migrierende. Sie setzten den behördlichen Ausweisungsentscheidungen – zum Beispiel in Form von Rekursen – in zahlreichen Fällen Widerstand entgegen. Gleichzeitig verdeutlicht die Untersuchung von Ausweisungsprozessen die eingeschränkte Handlungsmacht von betroffenen Migrierenden. Vage formulierte Gesetze, die individuellen Genfer Beamten in administrativen Prozessen viel Entscheidungsmacht überliessen, nicht sesshafte, einkommensschwache, gesellschaftlichen moralischen Normen nicht entsprechende oder der sozialistischen politischen Aktivität verdächtigte Migrierende auszuweisen sowie die Verweigerung von zugesicherten Rechten im Rekursprozess schränkten die Handlungsmöglichkeiten im Ausweisungsprozess ein. Eine transnational perspektivierte Untersuchung von Rekursdossiers verdeutlicht die eingeschränkten Handlungsspielräume ‘unerwünschter’ Migrierender: Durch zwischenbehördliche Verflechtungen konnte sozial unerwünschtes Verhalten in den Herkunftsgesellschaften in Genf in Erfahrung gebracht werden – und begrenzenden Einfluss auf die Bewegungsfreiheit Betroffener ausüben. Kontakte zu Akteuren der Herkunftsgesellschaften stärkten den Widerstand nicht.

Die Untersuchung der Rekursdossiers macht gleichzeitig Absichten und Praktiken der kantonalen Migrationspolitik sichtbar: Der Kanton Genf setzte die Ausweisung als Instrument der Kontrolle und Beschränkung der Zuwanderung ‘unerwünschter’ ausländischer Migrierender ein. Das verbreitete Bild einer vor 1914 liberal ausgestalteten Schweizer Migrationspolitik wird dabei durch Befunde, dass Ausweisungsprozesse

56 Bei fünf Ausweisungen von in Genf geborenen ausländischen Staatsangehörigen reichten vier einen Rekurs ein, wobei alle vier Rekurse angenommen wurden. Auch aus verschiedenen internen Beamtennotizen in Ausweisungsdossiers wird klar, dass der Geburtsort Genf ein wichtiges Inklusionskriterium war. Zum Kriterium des Geburtsortes Genf in Bürgerrechtsdebatten siehe Irma Gadiot, *Entre inclusion et exclusion: le *jus soli* et la politique de naturalisation à Genève entre 1891 et 1905*, in: Claude Hauser et al. (éd.), *Sociétés de migrations en débat. Québec-Canada-Suisse: approches comparées*, Québec 2012, S. 156.

in Genf die Bewegungsfreiheit zahlreicher Gruppen von Migrierenden einschränkten, relativiert: Neben engmaschigen polizeilichen Personenkontrollen, die gewisse Migrierendengruppen zeitnah nach Eintritt in den Kanton aufgriffen, wurde auch das Mittel der provisorischen Aufenthaltsbewilligungen zur Kontrolle der Zuwanderung eingesetzt. Dieses liess Zeit, über ‘potenziell unerwünschte’ Migrierende mittels polizeilicher Informationsnetzwerke Auskünfte aus den Herkunfts- gesellschaften zu beschaffen und Migrantinnen und Migranten gegebenenfalls vom kantonalen Territorium auszugrenzen. Diese durch die Behörden getroffene Unterscheidung zwischen ‘nicht erwünschten’ bzw. ‘erwünschten ausländischen Migrierenden’, die in Ausweisungsprozessen sichtbar wird, lief Ende des 19. Jahrhunderts parallel zu Entwicklungen, welche die rechtliche Differenzierung zwischen Ausländern und ‘eigenen’ Staatsangehörigen vorantrieb.<sup>57</sup> Beide Prozesse schlugen sich in migrationspolitischen Gesetzgebungen und behördlichen Praktiken nieder. Die Analyse des Aufenthaltsrechts Ortsfremder und der behördlichen Ausweisungspraktiken zeigt, dass die Möglichkeiten, Lebensziele am neuen Ort zu verfolgen, für ausländische Migrierende, die von der lokalen Gesellschaft nicht erwünscht waren, besonders eng begrenzt waren: Von der blossen ‘Unerwünschtheit’ konnten sie von den Behörden aufgrund von vage formulierten Gesetzen und mittels eines personell ausgebauten, gut vernetzten Kontrollapparats leicht in einen rechtlichen Status der ‘Illegalität’ geführt werden.

57 Siehe auch Rosenthal, Migrations.